

Tourismusbeitrag in Hessen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Seit Januar 2017 ist die „Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- und Tourismusort in Hessen“ in Kraft und seit April 2017 steht ein vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenes Muster einer Tourismusbeitragssatzung mit Erläuterungen zur Verfügung.

Die Mustersatzung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Tourismuswirtschaft gemeinsam erstellt.

Hessen betritt mit dem Weg „Tourismusbeitrag“ Neuland und es hat sich gezeigt, dass in der Vorbereitung und im Vollzug bei den interessierten Städten und Gemeinden einiges an Fragen entstanden ist.

Beim Tourismusbeitrag handelt es sich wie beim Kurbeitrag um einen reinen Gästebeitrag. Der Tourismusbeitrag ist eine Sonderform des Beitrags, der sowohl gebührenrechtliche Merkmale (Deckung des Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwands der Tourismuseinrichtungen, keine Einschränkung auf Grundstückseigentümer) als auch beitragsrechtliche Merkmale (Benutzungsmöglichkeit) aufweist.

Der nachstehende FAQ-Katalog soll eine Orientierung bei bereits entstandenen Fragestellungen bieten. Die Antworten sind im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als oberster Kommunalaufsicht erfolgt. Unser Ziel dabei ist es, Sie in Ihrer Arbeit und Diskussion zu unterstützen.

Sind Städte und Gemeinden, welche sich als Tourismusort prädikatisieren lassen, verpflichtet dann auch den Tourismusbeitrag zu erheben?

Nein, es besteht keine Verpflichtung einen Tourismusbeitrag zu erheben. Das Prädikat kann auch ohne Beitragserhebung zu Werbezwecken geführt werden. In § 13 Abs. 1 KAG heißt es hierzu: „Die Gemeinden, denen von der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Bezeichnung „Bad“ verliehen worden ist oder die von der für den Tourismus zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind, **können** ... einen Kur- oder Tourismusbeitrag erheben“.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wird von Seiten der Kommunalaufsicht derzeit keine Beanstandung erfolgen, wenn eine als Tourismusort anerkannte Gemeinde auf die Erhebung eines Tourismusbeitrags verzichtet oder nur einen Teil des abgabefähigen Aufwands auf die beitragspflichtigen Tourismusköste umlegt.

Dies gilt auch für Schuttschirmgemeinden, es sei denn der Tourismusbeitrag ist in der jeweiligen Schuttschirmvereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG enthalten.

Was muss ich bei einer Beitragskalkulation beachten?

Wichtig ist es, einen Schlüssel zu ermitteln, der als Basis für eine Kalkulation aller tangierten Tourismuseinrichtungen dient. Wenn zum Beispiel feststeht, dass 7 Mio. Übernachtungen von Einheimischen (20.000 EW x 365) nur 3 Mio. privatbedingter Übernachtungen von Gästen gegenüber stehen, so sind alle Kosten nach diesem Schlüssel zu ermitteln.

Wie hoch darf der Tourismusbeitrag sein?

Die Beitragshöhe richtet sich im Einzelfall nach der Art und dem Umfang der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen sowie der durchgeführten Veranstaltungen. Die Grundsätze des allgemeinen Beitragsrechts nach § 11 KAG und des allgemeinen Gebührenrechts nach § 10 KAG sind heranzuziehen.

Bei der Festlegung der Höhe des Tourismusbeitrags ist zu beachten, dass die Höhe für die Gäste zumutbar bleiben muss. Eine Beitragsuntererhebung ist im Gegensatz zur Beitragsübererhebung rechtlich zulässig. Eine Grenze bildet hier allein das kommunale Haushaltsrecht nach den §§ 92 und 93 HGO.

Welche Kosten sind in die Kalkulation eines möglichen Tourismusbeitrags einzubeziehen?

Die einzubeziehenden Kosten ergeben sich aus der vor Ort vorhandenen Infrastruktur. Es besteht kein Unterschied zur Beitragskalkulation in den übrigen Fällen. Einzubeziehen sind daher insbesondere:

- Anteilige Abschreibung der jeweiligen Tourismusinfrastruktur
- Anteile der auf die jeweilige Tourismusinfrastruktur entfallenden Darlehen und Zinsen
- Nutzungsabhängige Aufwendungen für Tourismusinfrastruktur
- Anteilige Verwaltungskosten.

Zum beitragsfähigen Aufwand zählt nach § 13 Abs. 1 KAG. die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen **Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen** und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen. Die Einrichtungen müssen nicht ausschließlich zu Tourismuszwecken bereitgestellt werden. Es reicht aus, wenn sie typischerweise auch für solche Zwecke gewidmet sind. So kann etwa der Aufwand auch für Schwimmbäder und Minigolfplätze, die sowohl von Touristen als auch von Einheimischen genutzt werden, (anteilig) berücksichtigt werden. Der nicht umlagefähige Gemeindeanteil (Einheimischen-Nutzung) muss herausgerechnet werden. Die gemeindliche Infrastruktur (zur Daseinsvorsorge) wie das Straßennetz oder die Müllabfuhr können grundsätzlich **nicht** einbezogen werden.

Können Aufwendungen und Leistungen, die die Stadt ausgelagert hat, bei der Kalkulation berücksichtigt werden?

Ein Zuschussbedarf der Auslagerung kann berücksichtigt werden. Soweit sich die Gemeinde eines Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ bedient, muss sie sich ein ausreichendes Einwirkungsrecht sichern, da die Beiträge zweckgebunden zu verwenden sind und die Gemeinde die Nutzungsmöglichkeiten für Tourismusköste zu gewährleisten hat.

Wie exakt muss die Kalkulation sein?

Es ist zutreffend, dass die Kalkulation möglichst genau sein muss. Allerdings stehen hier die Plausibilität und ein sachgerechter Verteilermaßstab im Vordergrund. Eine Kalkulation der prozentualen Nutzung von Parkwegen und -anlagen oder der Nutzung von Schwimmbädern von Einwohnern und Besuchern kann sich beispielsweise an der Zahl der Übernachtungen orientieren. Es ist wichtig, sehr genau zu kalkulieren, da eine exakte Kalkulation nur schwer angreifbar ist.

Welche Möglichkeiten hat eine Gemeinde, Tourismusort zu werden, in der einzelne Ortsteile bereits ein Prädikat verliehen bekommen haben?

Es besteht derzeit keine Möglichkeit für eine Gemeinde gleichzeitig sowohl als Tourismusort als auch als Erholungs- oder Kurort anerkannt zu werden.

Welche Möglichkeiten hat eine Gemeinde mit mehreren Ortsteilen, von denen lediglich der überwiegende Teil gerne Tourismusort wäre?

Eine Möglichkeit Tourismusort zu werden besteht nach derzeitiger Rechtslage nur für das gesamte Gemeindegebiet. Die Anerkennung als Tourismusort ist unter anderem deshalb auf das gesamte Gemeindegebiet begrenzt, damit eine sachgerechte sowie rechtmäßige Berechnung und Erhebung eines Tourismusbeitrags (mittels einer entsprechenden Satzung) überhaupt möglich ist.

Sollte sich zeigen, dass es einen praktischen Bedarf gibt, auch Gemeinden bei denen einzelne Ortsteile Kur- oder Erholungsort sind, zusätzlich als Tourismusort anzuerkennen, so kann diese Frage in einer Evaluation Ende des Jahres 2017 besprochen werden.

Wiesbaden im Juli 2017